

Häufig gestellte Fragen (FAQ) Studienbeitragsdarlehen

Inhalt

Allgemeine Fragen

Wie erhalte ich Informationen über meinen aktuellen Kontostand?	2
Was muss ich tun, wenn sich meine Adresse geändert hat?	2
Was muss ich tun, wenn sich mein Name geändert hat?	2
Was passiert, wenn ich das Studium abbreche?	2
Was muss ich tun, um zu kündigen?	2
Wie kann ich meine Karenz- und Rückzahlungsphase verschieben?	2

Ich habe BAföG bekommen

Wie viel muss ich von meinem Studienbeitragsdarlehen zurückzahlen, wenn ich auch BAföG erhalten habe?	2
Welche Unterlagen benötigt die NRW.BANK von mir, um über eine Kappung (Teil-/Vollerlass) zu entscheiden?	2
Wann kann ich eine Kappung meiner Darlehensschuld bei der NRW.BANK beantragen?	2
Kann ich BAföG und Studienbeitragsdarlehen zusammen zurückzahlen?	2
Warum sollte ich als BAföG-Empfänger keine Sondertilgungen vor Beginn der Rückzahlung leisten?	2

Ich habe mein Studium beendet

Muss ich die NRW.BANK über mein Studienende informieren?	3
Muss ich mein Darlehen am Ende des Studiums kündigen?	3
Ab wann muss ich zurückzahlen?	3
Wie erfahre ich, wie hoch meine Gesamtschuld/mein Kontostand ist?	3
Muss ich meine monatlichen Raten der NRW.BANK überweisen?	3
Wie hoch ist der monatliche Rückzahlungsbetrag und wie kann ich die Rate ändern?	3
Meine Kontoverbindung hat sich geändert. Was ist zu tun?	3
Was passiert, wenn ich die Rückzahlungsraten nicht aufbringen kann?	3
Mein Konto weist zum Einzugstermin nicht genügend Deckung auf. Was passiert in einem solchen Fall?	3
Kann ich mein Darlehen oder einen Teil des Darlehens vorzeitig zurückzahlen?	3

Ich habe Fragen zum Vertrag

Wie erhalte ich Informationen über meinen aktuellen Kontostand?

Sie erhalten jeweils im Januar einen Jahreskontoauszug. Bei Fragen zum Kontoauszug wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Sachbearbeiter der NRW.BANK. Sollte Ihnen dieser nicht bekannt sein, wenden Sie sich an den telefonischen Infoservice zum Studienbeitragsdarlehen (0211-91741-2020).

Was muss ich tun, wenn sich meine Adresse geändert hat?

Adressänderungen melden Sie der NRW.BANK bitte mit dem dafür vorgesehenen Formular (per Brief, Fax oder E-Mail). So ist eine reibungslose Zustellung von Schriftwechsel sichergestellt.

Außerdem vermeiden Sie so eine KOSTENPFLICHTIGE ANSCHRIFTEN-ERMITTLUNG.

Was muss ich tun, wenn sich mein Name geändert hat?

Namensänderungen melden Sie bitte direkt an die NRW.BANK. Bitte schicken Sie parallel stets eine durch eine öffentliche Stelle (Bank, Sparkasse, Gemeinde, sonstige Behörde) beglaubigte Kopie Ihres neu ausgestellten Bundespersonalausweises (Vorder- und Rückseite) an die NRW.BANK, 40188 Düsseldorf.

Was passiert, wenn ich das Studium abbreche?

Werden Sie exmatrikuliert, beginnt i. d. R. automatisch die zweijährige Karenzphase und anschließend (bzw. spätestens elf Jahre nach Beginn des Erststudiums) die Rückzahlungsphase. In beiden Fällen versendet die NRW.BANK rechtzeitig ein Informationsschreiben an Sie.

Was muss ich tun, um zu kündigen?

Sie können den Darlehensvertrag jederzeit kündigen. Ihre Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigung mit allen relevanten Daten. Mit Ihrer Kündigung wird die gesamte Forderung fällig, d. h., Sie müssen den gesamten Darlehensvertrag in einer Summe zurückzahlen.

Ein Voll- oder Teilerlass der Rückzahlungsverpflichtung kann ggf. gewährt werden, wenn mit der Kündigung ein Kappungsantrag und der BAföG-Bescheid, aus dem die Summe Ihres unverzinslichen BAföG-Darlehens hervorgeht, eingereicht wird. Alternativ können Sie auch eine Kontoauskunft des Bundesverwaltungsamtes in Köln einreichen oder, wenn vorhanden, den Feststellungsbescheid.

Wie kann ich meine Karenz- und Rückzahlungsphase verschieben?

Durch Einreichung der aktuellen Studienbescheinigung kann der Beginn der Karenzphase unter bestimmten Voraussetzungen verschoben werden (Ausnahme: Promotion, duales Studium, Teilzeitstudium).

Ich habe einen Vertrag und bekomme auch BAföG

Wie viel muss ich von meinem Studienbeitragsdarlehen zurückzahlen, wenn ich auch BAföG erhalten habe?

Das zinslose BAföG-Darlehen, welches Sie in Ihrem Studium erhalten haben, wird bei der Rückzahlung Ihres Studienbeitragsdarlehens angerechnet (in der Regel die Hälfte der ausgezahlten BAföG-Summe).

Pro Semester Bezugsdauer des Studienbeitragsdarlehens gilt die Kappungsgrenze von 1.000 €, maximal jedoch 10.000 €. Ein Berechnungsbeispiel finden Sie hier.

Angerechnet wird dabei übrigens auch BAföG, das Sie in der Vergangenheit erhalten haben, wenn Sie z. B. erst im 5. oder 6. Semester ein Studienbeitragsdarlehen aufgenommen haben.

Sie haben als BAföG-Empfänger also die Chance auf teilweisen oder kompletten Erlass Ihrer Studienbeiträge!

Für eine beispielhafte Vorab-Berechnung geben Sie bitte die für Sie relevanten Beträge in den Tilgungs- und Kappungsrechner ein.

Welche Unterlagen benötigt die NRW.BANK von mir, um über eine Kappung (Teil-/Vollerlass) zu entscheiden?

Füllen Sie den entsprechenden Antragsvordruck „Kappungsantrag für das Studienbeitragsdarlehen“ aus und reichen Sie Ihre aktuelle Kontoauskunft/Ihren Feststellungsbescheid des Bundesverwaltungsamtes oder einen BAföG-Bescheid, aus dem die Gesamtsumme Ihres unverzinslichen BAföG-Darlehens hervorgeht, ein.

Für die Kappung ist alleine die Höhe des **unverzinslichen** BAföG-Darlehens relevant (keine Berücksichtigung von Zuschuss und Bankdarlehen).

In folgenden Fällen ergibt sich die Gesamtsumme Ihres erhaltenen BAföG-Darlehens ggf. aus mehreren einzelnen Bescheiden:

- Falls Sie an mehreren Hochschulen/in verschiedenen Bundesländern studiert haben
- Wenn Sie mit dem Studienziel Bachelor und danach Master studiert haben

Bitte fügen Sie diese Unterlagen dem Antrag in Kopie bei. Sie erhalten umgehend nach Prüfung Ihrer Unterlagen eine Benachrichtigung, ob und in welcher Höhe eine Kappung erfolgt.

Wann kann ich eine Kappung meiner Darlehensschuld bei der NRW.BANK beantragen?

Sie können ab sofort **jederzeit** einen Antrag auf Kappung der Darlehensschuld wegen BAföG stellen. Bitte nutzen Sie hierzu das Formular „Antrag auf vorzeitige Kappung“. Ferner benötigt die NRW.BANK zur Bearbeitung eine Kopie Ihrer aktuellen Kontoauskunft/Ihres Feststellungsbescheides des Bundesverwaltungsamtes oder Ihres BAföG-Bescheides, aus dem die Gesamtsumme Ihres unverzinslichen BAföG-Darlehens hervorgeht.

Kann ich BAföG und Studienbeitragsdarlehen zusammen zurückzahlen?

Sie müssen die Rückzahlung trennen: Das BAföG-Darlehen zahlen Sie an das Bundesverwaltungsamt zurück. Das Studienbeitragsdarlehen zahlen Sie, sofern Sie keinen Vollerlass erhalten, an die NRW.BANK zurück. Beide Institutionen sind unabhängig voneinander und tauschen keine Daten miteinander aus!

Warum sollte ich als BAföG-Empfänger keine Sondertilgungen vor Beginn der Rückzahlung leisten?

Alle Sondertilgungen, die vor Beginn der Rückzahlung geleistet werden, verringern die Darlehensschuld. Maßgeblich für die Höhe der Kappung ist aber die Darlehensschuld zum Beginn der Rückzahlung. Je geringer diese ist, desto geringer ist der mögliche Kappungsbetrag.

Daher bitte als BAföG-Empfänger keine Sondertilgungen leisten, da diese Beträge später nicht mehr erstattet werden können!

Ich habe mein Studium beendet

Muss ich die NRW.BANK über mein Studieneende informieren?

Nein. Wenn Sie keine Studienbescheinigungen mehr einreichen, gehen wir davon aus, dass Sie Ihr Studium beendet haben. Zeitnah werden Sie von der NRW.BANK über den Beginn der zweijährigen Karenzphase informiert.

Muss ich mein Darlehen am Ende des Studiums kündigen?

Nein. Das Darlehen geht nach Ende Ihres Studiums in die sogenannte Karenzphase über. Die Zinsen werden weiter gestundet.

Erst nach Ablauf dieser 2-jährigen Karenzphase beginnt die Rückzahlungsphase.

Ab wann muss ich zurückzahlen?

Nach Ablauf der zweijährigen Karenzphase (i. d. R. zwei Jahre nach Studieneende) beginnt die Rückzahlungsphase, spätestens allerdings 11 Jahre nach Beginn des Erststudiums.

Mit Karenzphase ist die direkt an das Studium anschließende, in § 13 HAbgG NRW geregelte zweijährige Orientierungsphase gemeint, in der das Darlehen ruht, bevor Sie mit der Rückzahlung beginnen müssen. Es erfolgen keine Auszahlungen, die Zinsen werden aber weiter berechnet. Drei Monate vor Beginn der Rückzahlung versendet die NRW.BANK ein ausführliches Informationsschreiben an Sie.

Wie erfahre ich, wie hoch meine Gesamtschuld/mein Kontostand ist?

Die Gesamtschuld/den Kontostand entnehmen Sie bitte den Ihnen jeweils im Januar eines Jahres zugehenden Kontoauszügen. Drei Monate vor Ende der Karenzphase (i. d. R. also 2 Jahre nach Studieneende) erhalten Sie von der NRW.BANK einen Tilgungsplan. Hierin enthalten sind alle Informationen über die Höhe des Rückzahlungsbetrages und der monatlichen Rate, den Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate sowie über den voraussichtlichen Rückzahlungszeitraum.

Muss ich meine monatlichen Raten der NRW.BANK überweisen?

Grundsätzlich: Nein. Die NRW.BANK zieht **jeweils zum 14. eines Monats** die fällige Rate per Lastschrift von Ihrem Konto ein.

Ausnahme: Sollten Sie keine inländische Bankverbindung haben, müssen Sie die Raten monatlich aus dem Ausland überweisen.

Wie hoch ist der monatliche Rückzahlungsbetrag und wie kann ich die Rate ändern?

Monatliche Rückzahlungen von mind. 50,00 € bis max. 950,00 € sind möglich. Im Schreiben zum Beginn der Rückzahlungsphase schlägt die NRW.BANK Ihnen einen Betrag von 100 € pro Monat vor.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, flexibel zwischen den monatlichen Raten zu wechseln; je nach Ihrer finanziellen Situation.

Bitte beantragen Sie eine Änderung mithilfe dieses Formulars.

Die fälligen Forderungen werden **jeweils zum 14. eines Monats** eingezogen. Um Ihre Änderung zu berücksichtigen, senden Sie uns den vollständig ausgefüllten Antrag entsprechend rechtzeitig zu.

¹ Für Bewilligungszeiträume, die ab 1. August 2021 beginnen; für alle vorher begonnenen wirksam ab 1. Oktober 2021

² Für Bewilligungszeiträume, die ab 1. August 2022 beginnen; für alle vorher begonnenen wirksam ab 1. Oktober 2022

Meine Kontoverbindung hat sich geändert. Was ist zu tun?

Bitte teilen Sie der NRW.BANK umgehend Ihre neue Kontoverbindung mithilfe des folgenden Formulars mit.

Das Formular muss uns auf dem Postweg und mit eigenhändiger Unterschrift zugesandt werden.

Was passiert, wenn ich die Rückzahlungsraten nicht aufbringen kann?

Gründe können z. B. sein: Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Erziehungsurlaub, Aufgabe des Berufs, Beginn einer Ausbildung, fortgeführtes Studium. Sollte dies der Fall sein, können Sie einen Antrag auf Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung (Stundungsantrag) stellen.

Die Einkommensgrenze liegt zurzeit für eine ledige Person bei ca. 1.330¹/1.605² Euro pro Monat netto, für Ehegatten, Ehegattinnen, eingetragene Lebenspartner/innen und Kinder gelten zusätzliche Freibeträge. Solange Sie diese unterschreiten, kann das Darlehen auf einen Antrag von Ihnen hin gestundet werden, d. h., die Rückzahlung wird zunächst für ein Jahr ausgesetzt.

Mein Konto weist zum Einzugstermin nicht genügend Deckung auf. Was passiert in einem solchen Fall?

Der fällige Betrag kann nicht eingezogen werden. Sie erhalten kurzfristig ein Mahnschreiben, in dem Sie den fälligen Betrag inklusive eventuell anfallender Kosten genannt bekommen.

Entweder überweisen Sie umgehend den Gesamtbetrag an die NRW.BANK (IBAN DE12400220000000050002, BIC NRWDEDMMST) unter Angabe Ihrer Antragsnummer oder Sie nehmen Kontakt mit der NRW.BANK auf und bitten um erneuten Einzug von Ihrem Konto.

Kann ich mein Darlehen oder einen Teil des Darlehens vorzeitig zurückzahlen?

Vollständige vorzeitige Rückzahlung:

In diesem Fall gelten eine 3-monatige Kündigungsfrist und die Regelungen zur Kündigung.

Ratenweise vorzeitige Rückzahlung:

Sie können zum jeweils nächsten 15.12. bzw. 15.06. den Rateneinzug für Ihr Darlehen beginnen lassen. Hierfür bitte spätestens einen Monat vorher das Formular „Vorzeitige Kappung/Rückzahlung“ an die NRW.BANK schicken.

Teilweise vorzeitige Tilgung:

Sie haben die Möglichkeit, Sondertilgungen zu leisten, die Sie in einem formlosen Anschreiben beantragen müssen. Der Antrag muss der NRW.BANK spätestens einen Monat vor dem 14.06. bzw. 14.12. eines Jahres vorliegen.

Jede vorzeitige Rückzahlung muss mindestens 500,00 € betragen.

Bitte **überweisen** Sie die vorher beantragte Summe zum jeweiligen Stichtag unter Angabe Ihrer Antragsnummer an:

NRW.BANK

IBAN: DE12400220000000050002

BIC: NRWDEDMMST

Für Sondertilgungen ab einem Betrag von 500 € wird keine Vorfälligkeitsentschädigung berechnet. Anders als beim Bafög wird allerdings auch kein Nachlass bei vorzeitiger Rückzahlung gewährt.

Ebenfalls haben Sie die Möglichkeit, ihre monatlichen Raten zu erhöhen oder das Darlehen komplett zu kündigen.